

RS Vwgh 1996/3/26 95/05/0069

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1996

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

AVG §67 Abs1 lit a;

BauO Krnt 1992 §31 Abs1;

BauO Krnt 1992 §31 Abs2;

BauRallg;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

Rechtssatz

In einem Zweifelsfall, wenn weder der Wille der Behörde zur Erlassung einer faktischen Amtshandlung noch der Wille der Behörde zur Erlassung eines Bescheides eindeutig erkennbar ist, ist davon auszugehen, daß ein solcher Verwaltungsakt nur bei ausdrücklicher Bescheidbezeichnung (vgl § 58 Abs 1 AVG) als Bescheid anzusehen ist (Hinweis E VS 17.1.1995, 93/07/0126); (hier: ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß die Behörde mit einem Schreiben, in dem ein Baueinstellungsauftrag erteilt wurde, eine faktische Amtshandlung setzen wollte, die Anführung des § 31 Abs 1 Krnt BauO 1992 in dem primär die Baueinstellung in der Form einer faktischen Amtshandlung geregelt ist).

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen

BauRallg9/2 Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidcharakter Bescheidbegriff Inhaltliche

Erfordernisse Einhaltung der Formvorschriften

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995050069.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at